

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 290/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	22.06.2004	Entscheidung

<p>Tagesordnungspunkt <i>A7-2</i></p> <p>Anerkennung der "St. Vinzenz Pallotti Stiftung" als Träger der freien Jugendhilfe und Übertragung der Trägerschaft über die Kindertagesstätte St. Josef in Refrath</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ wird gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Der „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ wird zum 01.08.2004 die Trägerschaft über die Kindertagesstätte St. Josef in Refrath, Pestalozzistraße 2 b, übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:	keine
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	

27

Sachdarstellung / Begründung:

Anerkennung der „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ als Träger der freien Jugendhilfe

Wegen des Rückgangs des Nachwuchses in religiösen Gemeinschaften stellte sich auch für die Gemeinschaft der Pallottinerinnen die Frage nach dem Erhalt und der Sicherung ihrer vielen sozialen Werke für die Zukunft. Damit diese Werke im Sinne des Ordenspatrons fortgeführt werden können, erfolgte am 21.05.2003 die Errichtung der „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ mit Sitz in Limburg. Die Stiftung wurde durch den Bischof von Limburg genehmigt und durch das zuständige Regierungspräsidium in Gießen am 27.08.2003 anerkannt.

Gemäß Stiftungsgeschäft und Verfassung vom 21.05.2003 soll die Stiftung gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen. Dazu gehört gemäß § 3 (2c) der Satzung auch der Betrieb der Kindertagesstätte St Josef in Refrath.

Mit Schreiben vom 13.04.2004 beantragte die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt zu werden.

Da die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, empfiehlt die Bürgermeisterin dem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss), die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Dort heißt es u.a.:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Das 1. Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen regelt unter § 25 die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe. Danach ist für die öffentliche Anerkennung das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig; wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Stiftung einerseits ihren Sitz nicht in Bergisch Gladbach bzw. Nordrhein-Westfalen (sondern in Limburg/Hessen) hat, andererseits sie gemäß ihrer Verfassung Jugendhilfe insbesondere in Bergisch Gladbach betreiben will, wird der zu erlassende Anerkennungsbescheid ausführen, dass die Anerkennung auf das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach beschränkt ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird das Jugendamt der Stadt Limburg/Lahn über den Beschluss informieren.

Trägerwechsel

Der Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“ beabsichtigt, die Trägerschaft seiner Kindertagesstätte St. Josef in Refrath, Pestalozzistraße 2b, mit Wirkung zum 01.08.2004 auf die neu gegründete „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ zu übertragen.

Die Kindertagesstätte St. Josef wurde 1947 eröffnet und setzt sich zusammen aus einer Spielgruppe, drei Kindergartengruppen (davon eine Ganztagsgruppe) und einer Hortgruppe. Die Übergabe des Betriebs der Kindertagesstätte St. Josef vom Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“ auf die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ zum Beginn des neuen Betreuungsjahres am 01.08.2004 wird durch einen Betriebsübernahmevertrag geregelt. Der Vertrag sieht die Übertragung des gesamten Betriebes der Kindertagesstätte mit Inventar, allen übrigen Aktiva und der Reparaturrücklage sowie die Übertragung der hierfür erforderlichen Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen auf den neuen Träger vor. Der neue Träger übernimmt wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen.

Auf einer am 09.10.2003 durchgeführten Elternversammlung wurden die Eltern über den beabsichtigten Trägerwechsel unterrichtet. Soweit Kinder über den 31.07.2004 hinaus weiterhin die Kindertagesstätte besuchen werden, wird das Einverständnis der Eltern noch eingeholt, bevor die betreffenden Betreuungsverträge übergeben werden.

Zwischen dem derzeitigen Trägerverein und der Stiftung besteht Einvernehmen darüber, dass der neue Träger alle Verpflichtungen aus den bestehenden Vertragsverhältnissen mit allen Arbeitnehmern einschließlich der Leitung übernehmen wird.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird die Betriebskosten der Spielgruppe und der Kindertagesstätte St. Josef richtliniengemäß, also in unveränderter Höhe fördern. D.h. der Trägerwechsel hat keine finanziellen Auswirkungen.

Wie der Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“ ist auch die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ Mitglied im Diözesan-Caritasverband, und der Träger mit seiner Kindertagesstätte wird weiterhin von der DiCV-Fachberatung für Kindertagesstätten fachlich begleitet.

Die Bürgermeisterin empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss), der „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ die Trägerschaft über die Kindertagesstätte St. Josef in Refrath, Pestalozzistraße 2b, zum 01.08.2004 zu übertragen.

Zugleich dankt die Bürgermeisterin dem bisherigen Träger, dem Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“, für sein mehr als ein halbes Jahrhundert währendes Engagement zum Wohle der Bergisch Gladbacher Kinder.

Anlagen

Verfassung der „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“

Betriebsübernahmevertrag



St. Vinzenz Pallotti Stiftung

Präambel

Im Jahre 1895 kamen die ersten deutschen Pallottinerinnen, die in Rom, Italien, sich der Ordensgemeinschaft angeschlossen hatten, nach Deutschland. Sie gründeten in Limburg/Lahn ihre erste deutsche Niederlassung, die sich zum Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit im In- und Ausland entwickelte.

Parallel zur Missionstätigkeit in der ehemaligen deutschen Kolonie in Kamerun/Westafrika, in der die meisten deutschen Schwestern von 1892 bis 1916 eingesetzt waren, entstanden Niederlassungen und Einrichtungen in Deutschland. In diesen leisteten die Pallottinerinnen vom Beginn ihrer Tätigkeit in Deutschland an Dienste im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen.

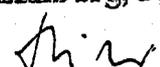
Die Ordensgemeinschaft der Pallottinerinnen untersteht nach Maßgabe ihrer Konstitution als Kongregation päpstlichen Rechts der Generalleitung der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat – Pallottinerinnen – in Rom.

Die Pallottinerinnen als Teil der Vereinigung des Katholischen Apostolats wurden 1838 vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründet. Sie sind in besonderer Weise ausgerichtet an der Spiritualität des Heiligen Vinzenz Pallotti und an seiner Sicht vom Menschen als Ebenbild Gottes. Seine Auffassung vom allgemeinen Apostolat aller Christen zum Wohl ihrer Mitmenschen ist die Grundlage ihrer eigenen Arbeit und ihrer Zusammenarbeit in der Vereinigung des Katholischen Apostolats. Ihre Mitglieder machen sich seine Ideale zu eigen und stellen sich die Aufgabe, den Glauben und die Liebe unter den Katholiken zu beleben, ihnen die Berufung zum Apostolat bewusst zu machen und sie anzuleiten, daraus zu leben. Sie wollen die Einheit unter den Katholiken stärken und sie ermutigen, ihre apostolischen Bemühungen zu vereinen. Sie stärken das Bewusstsein der Einheit und Solidarität unter allen Christen. Sie bringen die Heilsbotschaft jenen, die sie noch nicht kennen und bemühen sich, das Interesse für die Missionen unter den Christen wach zu halten. Außerdem wenden sie ihre Anstrengungen solchen sozialen und caritativen Werken zu, die die Not der Menschen lindern und ihnen helfen, in Gerechtigkeit und Frieden menschenwürdiger zu leben.



Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit bestätigt

Limburg, den 07.11.2003


Bischofsnotar

(30)



Stiftungsgeschäft

Um diese Aufgaben zu erfüllen, errichtet die ordensrechtlich 1968 errichtete Deutsche Provinz der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat - Pallottinerinnen - durch den Pallottinerinnen Limburg e.V. unter Bezugnahme auf das Hessische Stiftungsgesetz vom 04. April 1966, zuletzt geändert am 26. November 2002, als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 80 ff. BGB i.V.m. mit dem Hessischen Stiftungsgesetz die „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ mit dem Sitz in Limburg/Lahn.

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche Anerkennung wird eingeholt.

Der Stifter stattet die Stiftung mit einem Stiftungs- bzw. Grundstockvermögen von EURO 1.000.000,00 (in Worten: EURO Eine Million) in bar zur Verwirklichung der Stiftungszwecke aus.

Die Stiftung soll gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehender Stiftungsvorstand,
2. ein aus sieben bis zwölf natürlichen Personen bestehender Stiftungsrat.

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung.

Limburg, den 21. 05. 2003.

Sr. Magdalene Klein
Sr. Magdalene Klein
Provinzoberin, 1. Vorsitzende

Sr. Gertrud Meiser
Sr. Gertrud Meiser
Provinzvikarin, stv. Vorsitzende

Verfassung der St. Vinzenz Pallotti Stiftung

Der Stifter gibt der Stiftung die nachfolgende Verfassung:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts auf katholisch-kirchlicher Grundlage und nach Maßgabe des Charismas des heiligen Vinzenz Pallotti.
- (2) Sie führt den Namen „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Limburg/Lahn.

§ 2 Orientierung

Die Grundlage der St. Vinzenz Pallotti Stiftung ist die Ausrichtung aller Tätigkeiten an der Spiritualität des heiligen Vinzenz Pallotti und an seiner Sicht vom Menschen als Ebenbild Gottes.

Seine Auffassung vom allgemeinen Apostolat aller Christen zum Wohl ihrer Mitmenschen soll in allen Unternehmungen und Einrichtungen bewußt gelebt und verwirklicht werden.

Die Führung aller Einrichtungen der St. Vinzenz Pallotti Stiftung und ihrer angeschlossenen Körperschaften geschieht im Geiste der Menschlichkeit und christlichen Nächstenliebe.

Die Präambel zum Stiftungsgeschäft, das Proprium und die Leitlinien der einzelnen Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche, die die Deutsche Provinz der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) erarbeitet, sind Bestandteil der Verfassung.

§ 3. Gemeinnützigkeit, Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Im Rahmen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke fördert die Stiftung die Allgemeinheit durch Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Entwicklungshilfe.

Der gemeinnützige Zweck der Förderung der Religion wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Vertiefung und Verbreitung des katholischen Glaubens, der christlichen Liebe und der ökumenischen Gesinnung,
und durch
- b) die seelsorgliche Begleitung Einzelner und Gruppen, durch religiöse Besinnung, Unterweisung, Gespräche und Vermittlung ethischer Werte für Menschen jeden Lebensalters und in besonderen Krisensituationen.
- c) Der gemeinnützige Zweck der Jugendhilfe wird insbesondere durch den Betrieb der Kindertagesstätte St. Josef in Bergisch Gladbach verwirklicht.
- d) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist im übrigen die Förderung der Bildung Erwachsener im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die insbesondere im Exerzitien- und Bildungshaus in Limburg durch Vorträge und Kurse verwirklicht wird; die vorgenannten Bildungsveranstaltungen sind als Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 8 AO zu führen.
- e) Die Stiftung fördert den gemeinnützigen Zweck der Entwicklungshilfe, durch die Förderung partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt der Entwicklungsländer in Erziehungs-, Alphabetisierungs-, Präventions- und Gesundheitsprojekten und zur Bewahrung menschlicher Lebensräume im Sinne der Solidarität und Subsidiarität im In- und Ausland. Dieser gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Einführung junger Erwachsener für ihren Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in Entwicklungshilfeprojekten verwirklicht.
- f) Darüber hinaus fördert die Stiftung die Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 AO durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, indem sowohl Einzelne als auch Gruppen in ihrem ehrenamtlichen Dienst begleitet werden.
- g) Die Stiftung widmet sich zudem der Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie

ihre Erprobung und Umsetzung für die vorgenannten Aufgaben und Personenkreise im Rahmen ihrer Verfassungszwecke.

- (3) Ferner fördert die Stiftung in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO das öffentliche Gesundheitswesen und die Altenhilfe, indem Mittel für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke für eine oder mehrere andere steuerbegünstigte (Tochter-) Körperschaft(en) beschafft werden.
- (4) Neben gemeinnützigen Zwecken verfolgt die Stiftung zudem mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftigen Personen wegen ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes im Sinne des § 53 AO Unterstützungsleistungen jedweder Art gewährt werden, die zur Linderung ihrer individuellen Notsituation beitragen.
- (5) Schließlich verfolgt die Stiftung kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO, indem der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen u.a. Hilfen gewährt werden.
- (6) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung
 - a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verfassungszwecke förderlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
 - b) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (7) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben im Rahmen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen bzw. ihre steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Aufgaben ganz oder teilweise durch diese verwirklichen.
- (8) Die Stiftungszwecke können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurde.

§ 4 Zweckbindung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Vermögensanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt EURO 1.000.000,00 (in Worten: Eine Million EURO)
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet mit dem darauffolgenden 31.12.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Erstbesetzung des Vorstands obliegt dem Stifter. Ein Mitglied sollte nach Möglichkeit Ordensangehörige der Pallottinerinnen sein. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Erstellung der Vermögensrechnung.

(2) Der Stiftungsvorstand bestimmt einen Vorsitzenden. Dieser hat mindestens sechs mal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Der Vorstand bedarf bei den in § 12, 2 genannten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund, wie z. B. bei Verstößen gegen das Proprium, durch Beschlussfassung des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der Generaloberin (siehe § 14,3).

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis zwölf Personen. Die Erstbesetzung des Stiftungsrates obliegt dem Stifter.
- (2) Danach sollen wenigstens zwei Stiftungsrätinnen Ordensangehörige der Pallottinerinnen sein, die von der Provinzoberin der Pallottinerinnen auf 5 Jahre berufen werden. Zusätzlich ist die Provinzoberin für die Dauer ihres Amtes Mitglied des Stiftungsrates. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit endet im übrigen durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 7 oder den Tod.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r hat mindestens viermal im Jahr eine Stiftungsratssitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende berechtigt, nach 30 Minuten eine zweite Stiftungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Stiftungsrat ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, wie z.B. bei Verstößen gegen das Proprium, von diesem abberufen werden. Der Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit des Stiftungsrates sowie der Bestätigung der Generaloberin (siehe § 14,3).

§ 10 Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Stiftungsrat erhält vom Vorstand jährlich
- a) den Wirtschaftsplan,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) den Tätigkeitsbericht
- der Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes bei Tagesordnungspunkten, die es selbst betreffen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates im Allgemeinen

- (1) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung, insbesondere
- a) die Durchführung der verfassungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Charakters der Tätigkeiten,

- c) den Erhalt der christlichen Einstellung und die Ausrichtung der Stiftung,
 - d) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und sämtliche Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter, Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt,
 - g) Befreiung der Vorstandsmitglieder von § 181 BGB.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung
- a) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 € außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes verpflichten,
 - b) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung,
 - c) Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 - f) Belastung von Grundstücken,

- g) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- h) Beschlüsse zur Änderung von Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen,
- i) Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften,
- j) Beteiligung an Unternehmen,
- k) Beteiligung Dritter an Tochterunternehmen,
- l) Veränderung der Geschäftsanteile an Tochterunternehmen,
- m) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderlichen Stiftungsvermögens.

§ 13 Stiftungsrats-Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens viermal vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, die Provinzoberin der Pallottinerinnen oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der/die Vorsitzende wird bei Bedarf vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 16 zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

- (8) Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein Mitglied des Stiftungsrates oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht nach kirchlichem Recht mit Genehmigung des Bischofs von Limburg der Aufsicht der Generaloberin der Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat - Pallottinerinnen - mit Sitz in Rom.
- (2) Die Anordnung der Generaloberin zur Wahrnehmung ihrer Stiftungsaufsicht in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (3) Insbesondere erlangen folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erst Wirksamkeit nach der Bestätigung der Generaloberin der Pallottinerinnen:
 - a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - b) Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates
 - c) Änderung der Verfassung,
 - d) Auflösung der Stiftung sowie Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

In den Fällen c) und d) dieses Absatzes ist außerdem die vorherige Zustimmung der Provinzoberin der Pallottinerinnen erforderlich.

- (4) Im Rahmen ihrer Informationspflicht übermittelt die Stiftung der Generaloberin der Pallottinerinnen folgende Unterlagen:
Jahresabschluss,
Tätigkeitsbericht der Stiftung,
Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.

§ 15 Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

§ 16 Änderung der Verfassung/Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Verfassung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (2) Die Änderung der Stiftungsverfassung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (3) Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“, oder an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Verfassung

Diese Verfassung tritt mit Genehmigung des Bischofs von Limburg und mit Genehmigung der Generaloberin der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) sowie nach Anerkennung durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Limburg, den 21.05.2003

Sr. Magdalene Klein

Sr. Magdalene Klein
Provinzoberin, 1. Vorsitzende

Sr. Gertrud Meiser

Sr. Gertrud Meiser
Provinzvikarin, stv. Vorsitzende

Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Mai 2003 errichtete und mit vorstehender Stiftungsverfassung versehene „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“ mit Sitz in Limburg a. d. Lahn wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), anerkannt.

Gießen, ²⁷ August 2003

II 21.1 - 25 d 04/11 - (3) - 28



Regierungspräsidium Gießen

Schmied

Regierungspräsident

Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), erkenne ich die mit

**Stiftungsgeschäft vom 21. Mai 2003 errichtete
„St. Vinzenz Pallotti Stiftung“
mit Sitz in Limburg a. d. Lahn**

an.

Gießen, **27.** August 2003

II 21.1 - 25 d 04/11 - (3) - 28



Regierungspräsidium Gießen

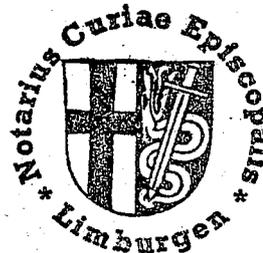
Schmied

Regierungspräsident

**Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit bestätigt.**

Limburg, den **07. 11. 2003**

Bischofsnotar



44

Betriebsübernahmevertrag

Zwischen

dem Pallottinerinnen Limburg e. V
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Sr. Magdalene Klein und Sr. Gertrud Meiser
im folgenden „Betriebsinhaber“ genannt

und

der St. Vinzenz Pallotti Stiftung in Limburg/Lahn
vertreten durch die Sr. Dr. Gerburg E. Vogt und Herrn Reinhold Sangen-Emden
im folgenden „Übernehmerin“ genannt

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen.

§ 1

Der Betriebsinhaber ist Eigentümer der Kindertagesstätte St. Josef in 51427 Bergisch Gladbach (Refrath), Pestalozzistr. 2b. Es handelt sich um eine Einrichtung mit zwei Kindergärten-, einer Tagesstätten- und einer Hortgruppe. Außerdem befindet sich in der Einrichtung eine Spielgruppe mit zehn Kindern. Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand ist den Vertragsparteien bekannt.

Der Betriebsinhaber überträgt den gesamten Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder sowie die hierfür erforderliche Nutzung von Gebäude- und Grundstücksteilen, vorbehaltlich der Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auf die Übernehmerin.

Die Übertragung erfolgt zum 01.08.2004.

§ 2

Der Betriebsinhaber übergibt der Übernehmerin sämtliche mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen usw. mit der Versicherung auf deren Vollständigkeit.

Der Betriebsinhaber übergibt der Übernehmerin das gesamte Inventar der Tageseinrichtung für Kinder und erklärt, dass das notwendige Inventar in betriebsüblichem Umfang gebrauchsfähig vorhanden ist. Auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Inventargegenständen unentgeltlich auf die Übernehmerin zu Nutzung übergeht, soweit es im Eigentum des Betriebsinhabers stand. Diese Übertragung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Der bisherige Betriebsinhaber haftet für alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum Übergabestichtag 31.07.2004, 24.00 Uhr. Die Übernehmerin haftet ab 01.08.2004, 0.00 Uhr.

Der Betriebsinhaber überträgt die gesetzliche Rücklage nach GTK-BKVO (=Reparaturrücklage) auf die Übernehmerin. Dies gilt auch bei negativem Bestand dieser Rücklage. Die anderen eventuell vorhandenen Rücklagen werden auf die Übernehmerin übertragen, sobald die gemäß § 3 Absatz 1 dieses Vertrages bis zum Übergabestichtag beim Betriebsinhaber verbliebenen Aktiva und Passiva abgewickelt sind.

45

§ 3

Die Übernehmerin übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Einrichtung ab 01.08.2004.

Die Übernehmerin tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenhang stehen, ein. Diese Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Versorgungsunternehmen und Versicherungsverträge sind der Übernehmerin bekannt. Die Übernehmerin wird die betreffenden Vertragspartner von dem Trägerwechsel unterrichten. Soweit diese mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden sind, wird die Übernehmerin den Betriebsinhaber im Innenverhältnis freistellen.

Die Übernehmerin übernimmt wie ein Eigentümer die Instandhaltung an Dach und Fach einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen. Sie übernimmt außerdem die anteiligen laufenden privaten sowie öffentlichen Lasten und, unter Freistellung des bisherigen Betriebsinhabers, die Verkehrssicherungspflicht.

Die Übernehmerin tritt schuldrechtlich unter Freistellung des bisherigen Betriebsinhabers in die Verpflichtung ein, die der bisherige Betriebsinhaber im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.

Der Betriebsinhaber übergibt die Betreuungsverträge der zum Zeitpunkt der Übergabe die Einrichtung besuchenden Kinder. Die Übernehmerin tritt in diese Betreuungsverträge ein. Der Betriebsinhaber wird die erforderliche Zustimmung der Eltern zum Trägerwechsel einholen.

Der Betriebsinhaber und die Übernehmerin sind sich einig, dass alle Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiter/innen, die zum 31.07.2004 in der Kindertagesstätte tätig sind, einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilszeit befindlichen Mitarbeiter/innen, kraft Gesetzes (§ 613 a BGB) auf die Übernehmerin übergehen. Die Übernehmerin übernimmt alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit den Arbeitnehmern. Sie wir den Betriebsinhaber von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen, soweit sie nicht die Zeit vor dem 01.08.2004 betreffen. Der Betriebsinhaber übergibt der Übernehmerin die Personalakten.

§ 4

Bauliche Veränderungen des Gebäudes der Tageseinrichtung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsinhabers. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das beabsichtigte Bauvorhaben nicht in die Umgebung anderer im Eigentum des Betriebsinhabers stehender Nachbarbauten einfügt oder deren Nutzung hindert oder über Gebühr erschwert.

§ 5

Sollte die Übernehmerin ihren Instandhaltungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ist der Betriebsinhaber berechtigt, entweder nach entsprechender Vorankündigung gegenüber der Übernehmerin im Wege der Ersatzvornahme auf deren Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Gibt die Übernehmerin den Betrieb der Kindertagesstätte auf, endet die Nutzungsüberlassung gemäß § 3 Absatz 3 dieses Vertrages mit dem Stichtag der Betriebsaufgabe. Das Gebäude ist von der Übernehmerin besenrein in mängelfreien Zustand zurück zu geben.

Will die Übernehmerin die Tageseinrichtung auf einen anderen Träger übertragen, ist hierzu vorher die Zustimmung des Betriebsinhabers einzuholen.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für gegebenenfalls bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Limburg, den 21.04.2004

Pallottinerinnen Limburg e.V.

Sr. Magdalene Klein
Sr. Magdalene Klein

Sr. Gertrud Meiser
Sr. Gertrud Meiser

Pallottinerinnen Limburg e.V.
Postfach 2027 - D-66342 Limburg/Lahn

St. Vinzenz Pallotti Stiftung

Sr. Dr. Gerburg E. Vogt
Sr. Dr. Gerburg E. Vogt

Reinhold Sangen-Emden
Reinhold Sangen-Emden

